



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

Handelsverband Deutschland e.V.  
Am Weidendamm 1 a  
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.  
Am Weidendamm 1 a  
10117 Berlin

Deutscher Fachverband für Kassen- und  
Abrechnungssystemtechnik im Bargeld- und  
Bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.  
Schliemannstr. 48  
10437 Berlin

Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V.  
(BZP)  
Gerbermühlstr. 9  
60594 Frankfurt am Main

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.  
(DEHOGA Berlin)  
Keithstraße 6  
10787 Berlin

MDg Dr. Misera  
Unterabteilungsleiter IV A

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. Dezember 2014

BETREFF **Bekämpfung von Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen;  
Ermittlung von Fallzahlen**

BEZUG BMF-Schreiben vom 26. November 2010, BStBl I S. 1342

GZ **IV A 4 - S 0316/13/10005 :003**

DOK **2014/1134071**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Manipulation von elektronischen Buchführungs- und Kassendaten stellen ein ernst zunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug dar. Es besteht daher Handlungsbedarf, um gegen Steuerhinterziehung aufgrund manipulierter Kassendaten vorzugehen.

Das BMF arbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern an Konzepten zur Bekämpfung von Manipulationen von Buchführungs- und Kassendaten. Dabei wird auch die Einführung des sog. INSIKA-Konzepts (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) ergebnisoffen geprüft. Wann die Prüfung abgeschlossen sein wird, ist noch nicht absehbar, da die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen im Fall der Einführung eines neuen Verfahrens im Vorfeld zu klären sind.

Der Manipulationsschutz durch INSIKA basiert auf einer digitalen Signatur, die von einer durch eine autorisierte zentrale Stelle (Trustcenter) ausgegebenen sicheren Signaturerstellungseinheit, z. B. in Form einer Smartcard, erzeugt wird. Voraussetzung ist, dass das Kassensystem über eine Anschlussmöglichkeit für eine Smartcard verfügt (interne oder externe Kartenleseeinheit; USB-Anschluss ausreichend). Anforderungen an die Bauart - und insbesondere die Sicherheit der Registrierkasse selbst - gibt es nicht.

Die Signatur wird auf dem jeweiligen Kassenbeleg als sogenannter 2D-Code mit abgedruckt (zwingende Belegausgabe) und zusätzlich zusammen mit den Buchungsdaten dauerhaft gespeichert. Die Sicherheit des INSIKA-Konzepts resultiert aus evaluierten Schutzmechanismen der Smartcard und der darauf aufgetragenen Software und Schlüssel. Die Verschlüsselung der Daten durch INSIKA erfolgt mit Erfassung des jeweiligen Geschäftsvorfalles. INSIKA bietet keinen Schutz gegen die Nichterfassung von Geschäftsvorfällen bzw. Erfassung über eine „schwarze“ Kasse. Da in Deutschland keine Registrierkassenpflicht besteht, könnte INSIKA bei sog. offenen Ladenkassen nicht angewendet werden.

Jedes Unternehmen kann über mehrere Signaturerstellungseinheiten incl. Ersatzeinheit je nach Bedarf verfügen (z. B. pro Kasse oder pro Taxameter eine Einheit). Dies bedeutet nicht, dass z. B. jedem Bediener einer Kasse eine Signaturerstellungseinheit zur Verfügung gestellt

werden muss. Die ausgegebenen Signaturerstellungseinheiten eines Unternehmens sollen in einem Verzeichnis geführt werden.

Im Rahmen der Prüfung sind u. a. die ggf. entstehenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft zu ermitteln. Um den Erfüllungsaufwand möglichst genau schätzen zu können, werden Fallzahlen der ggf. betroffenen Unternehmen bzw. Geräte benötigt. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie zu folgenden Punkten Informationen aus Ihrem Bereich zur Verfügung stellen könnten:

- Wie viele Unternehmen wären voraussichtlich von einer Neuregelung zur Aufzeichnung digitaler Grundaufzeichnungen (insbesondere Kassendaten, Daten aus Taxametern) betroffen?
- Wie viele Registrierkassen, Kassensysteme, Taxameter und Wegstreckenzähler sind schätzungsweise in Deutschland im Einsatz?
- Welche Maßnahmen wurden von den Unternehmen bereits aufgrund des BMF-Schreibens vom 26. November 2010, BStBl I S. 1342, zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften ergriffen? Wie viele Registrierkassen / Taxameter müssen voraussichtlich nach Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31. Dezember 2016 nachgerüstet bzw. neu angeschafft werden? In welcher Höhe werden sich die Kosten hierfür schätzungsweise belaufen?

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich Ihnen noch keine Auskunft über die konkreten Konzeptideen geben kann. Nach Abschluss der Arbeiten auf Bund-Länder-Ebene werde ich Sie an dem weiteren Verfahren beteiligen.

Für eine Übersendung Ihrer Stellungnahmen **bis zum 30. Januar 2015** (bitte per E-Mail an Referat IV A 4, IVA4@bmf.bund.de) wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Misera

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.